

Verkündet am
26. Februar 1952
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Stadt Berlin, vertreten durch den Senat, Abteilung
Bau- und Wohnungswesen, Berlin-Charlottenburg, Kaiser-
damm 82,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Pf [REDACTED] R [REDACTED] e.V. in B [REDACTED]-R [REDACTED], N [REDACTED]-
weg [REDACTED], vertreten durch den Vorstand Willy W [REDACTED] und
Robert We [REDACTED], ebenda,
2. des Erich E [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], Gl [REDACTED]straße [REDACTED],
3. des Hermann U [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], Am Es [REDACTED],
4. des Albert G [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
5. der Eheleute August und Anna Wi [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED]-R [REDACTED],
6. der Frieda F [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], D [REDACTED]str. [REDACTED],
7. des Karl Bi [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], D [REDACTED]str. [REDACTED],
8. des Georg St [REDACTED] in B [REDACTED]-R [REDACTED],
9. des Albert Z [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], Am Es [REDACTED],
10. des Max P [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], Am Es [REDACTED],
11. den Albert M [REDACTED], B [REDACTED]-R [REDACTED], Am Es [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof.Dr.Lindenmaier, Dr.Heidenhain,
Dr.Birnbach, Dr.Krüger-Nieland und Dr.Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 4.Mai 1952 wird zurück-
gewiesen. Die Anschlußrevision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 3/4 der Be-
klagten, zu 1/4 den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

(Die Urteilsformel ist durch den Beschluss vom
27. Februar 1952 berichtigt).

Tatbestand:

Die Beklagte hat am 30. April 1924 ein Ortsgesetz erlassen, in dem sie es zur Ausführung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 verboten hat, daß an Straßen und Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt seien, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang hätten, errichtet würden. Im § 2 dieses Gesetzes sind Ausnahmen von dem Bauverbot erlassen, für die die Beklagte am 28. Oktober 1928 Richtlinien erlassen hat. Danach sind im Gebiet der Beklagten etwa 128 Straßenbaukassen, eingetragene Vereine von der Art der Klägerin zu 1, deren Satzungen vorliegen, errichtet worden, denen die Aufgabe übertragen worden ist, von ihren Mitgliedern, zu denen ausschließlich die im Bezirk von B[REDACTED]-R[REDACTED] Wohnungen oder Land besitzenden Personen gehörten, Geldbeträge ansammeln zu lassen, die später zur Bezahlung der Straßenanliegerbeiträge verwendet werden sollten. In den Richtlinien sind den Mitgliedern der Straßenbaukassen bestimmte Pflichten auferlegt worden. Die in der Form von rechtsfähigen Vereinen errichteten Kassen verlangten von ihren Mitgliedern die vorschuß- und ratenweise Bezahlung derjenigen Beträge, die den auf die Mitglieder entfallenden geschätzten ^{ortsstatutarischen} Anliegerbeiträgen entsprachen. Die Kassen sammelten die Zahlungen ihrer Mitglieder und überwiesen sie auf Sperrkonten, die zu diesem Zweck bei den Sparkassen der Beklagten eingerichtet waren. Die Bezeichnung der Konten war nicht einheitlich. Der kleinere Teil der Konten führte die Bezeichnung: "Der Bezirksbürgermeister Pf[REDACTED] R[REDACTED] e.V.", der größere Teil war nur nach der Pflasterkasse bezeichnet. Allen Konten gemeinsam war aber die Bestimmung, daß über

sie nur mit Zustimmung der Beklagten verfügt werden durfte. Die auf die Sperrkonten überwiesenen Gelder sollten nach der Festsetzung der Anliegerbeiträge auf diese verrechnet werden. Zur Sicherung der Beklagten waren ferner Grundschulden auf den Mitgliedergrundstücken einzutragen, Nach ausdrücklicher Vorschrift durften die Straßenbaukassenverträge nur als privatrechtliche Verträge mit einer Rechtspersönlichkeit besitzenden Personenvereinigung abgeschlossen werden. Auf den Konten der Klägerin sind nach der übereinstimmenden Angabe der Parteien von den meist den minderbemittelten Volksschichten angehörigen Mitgliedern insgesamt 192 709,50 RM angesammelt worden. Nach dem Zusammenbruch hat die Beklagte ein Moratorium für die Zahlung der Beiträge angeordnet, aber die Entscheidung, ob die Zahlungen der Mitglieder zu ihrem vollen Geldwert angerechnet werden könnten, vorbehalten, um schließlich in einem Schreiben vom 25. Februar 1950 zu erklären, daß die Zahlungen erst nach der endgültigen Feststellung der Straßenanliegerbeiträge mit ihrem dann maßgebenden Geldwert angerechnet werden könnten.

Mit der Klage verlangen die Klägerin zu 1 und die ihr im Laufe des Rechtsstreites beigetretenen Mitglieder zu 2 - 11 die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, die von den Klägern auf Sperrkonten eingezahlten Beträge bei der endgültigen Veranlagung der Anliegerbeiträge als bereits erfolgte Zahlung - ohne Abwertung - in Anrechnung zu bringen. Die Beklagte macht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend, bestreitet, daß die Klägerin zu 1 und ihre Mitglieder ein Interesse an der beantragten Feststellung haben und hält die Klage auch aus sachlichen Gründen für unbegrün-



det. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Kläger auch bei der Abweisung ihrer Ansprüche ungleich besser als ihre nur Geldkonten besitzenden Mitbürger gestellt seien, weil ihnen der Wert ihrer Grundstücke und ihrer Anlagen ungekürzt verbleibe. Die Kläger ihrerseits sind der Ansicht, daß die Nichtanrechnung der von ihnen gezahlten Beiträge eine schwere Erschütterung des Rechtsbewußtseins zur Folge haben würde, aber auch sachlich nicht zu rechtfertigen sei.

Das Landgericht Berlin hat die Klage durch das Urteil vom 7. Oktober 1950 abgewiesen. Der 5. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin hat hinsichtlich des von den Klägern allein geltend gemachten Teilbetrages von 10 000 DM West die von den Klägern beantragte Feststellung ausgesprochen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die die Abweisung der Klage verlangt. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges kann als berechtigt nicht anerkannt werden. Allerdings kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß Straßenanliegerbeiträge Abgaben des öffentlichen Rechts darstellen. Aber der Streit der Parteien geht nicht um die Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben. Diese soll, wenn die Zeit dafür gekommen ist, nach den dafür maßgebenden Vorschriften ohne jeden Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Rechtsstreit erfolgen. Der Streit der Parteien geht lediglich darum, nach welchem Maßstabe die von den Straßenbaukassen angesammelten Geldbeträge auf die in der Zukunft erst

festzusetzenden Straßenanliegerbeiträge angerechnet werden sollen. Diese Geldmittel sind in einem den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterliegenden Rechtsverkehr angesammelt worden. Die Beklagte hat in § 1 Ziffer 2 ihrer Richtlinien betreffend Straßenbaukassen vom 28. Oktober 1928 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die der Ansammlung der Geldbeträge dienenden Straßenbaukassenverträge nur als privatrechtliche Verträge mit einer Rechtspersönlichkeit besitzenden Personenvereinigung abgeschlossen werden dürften. Um die Anrechnung der durch privatrechtliche Verträge angesammelten Gelder handelt es sich jetzt. Die Parteien streiten darüber, ob die Verrechnung nach dem Maßstabe 1:1 oder 10:1 erfolgen soll. Durch § 4 Ziffer 2 Satz 3 der bereits erwähnten Richtlinien ist vorgeschrieben: "Die von den Mitgliedern an die Kasse gezahlten Beträge werden, soweit die Kasse sie auf das Sperrkonto überwiesen hatte, auf die Anliegerbeträge angerechnet." Die Sperrkonten waren bei den Sparkassen der Beklagten mit dem Vermerk eingerichtet worden, daß über sie nur mit Genehmigung der Beklagten verfügt werden dürfe. Dieser Streit um die Höhe der Anrechnung ist ein bürgerlichrechtlicher, wie er durch die Währungsreform in einer Unzahl von Fällen hervorgerufen ist. Das Reichsgericht hat bereits anerkannt, daß auch öffentlichrechtliche Abgaben zum Gegenstand bürgerlichrechtlicher Streitigkeiten gemacht werden können (RGZ 132, 227; 146, 103). Daß dies hier der Fall ist, wird am besten dadurch bewiesen, daß keine dem öffentlichen Recht angehörige Rechtsfrage behandelt zu werden braucht, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

Daß die Klägerin zu 1 ein Interesse an der von ihr beantragten Feststellung hat, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Sie ist ebenso wie alle anderen Straßenbaukassen rechtlich verpflichtet, bei ihren Mitgliedern die von der Beklagten vorgeschriebenen Geldbeträge zum Zwecke der Verrechnung auf die später festzusetzenden Straßenanliegerbeiträge einzuziehen. Um dieser ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe genügen zu können, muß sie die Höhe der einzuziehenden Geldbeträge kennen. Diese Höhe ist von der zwischen den Parteien streitigen Frage, nach welchem Maßstabe die angesammelten Beträge zu verrechnen sind, abhängig. Die Klägerin ist auch nicht ein willenloses Werkzeug in der Hand der Beklagten, das nur die Aufgabe hätte, die Befehle der Beklagten auszuführen. Sie ist als selbständige rechtliche Persönlichkeit ins Leben gerufen und als solche berechtigt, auch darüber zu wachen, daß ihre Mitglieder von der Beklagten nicht benachteiligt werden. Daß auch die Mitglieder der Klägerin ein Interesse an der erstrebten Feststellung haben, unterliegt danach keinen Bedenken.

Auch die sachliche Entscheidung kann nur zugunsten der Kläger ergehen. Das von den Kassen eingezogene Geld sollte auf die Straßenanliegerbeiträge verrechnet werden, wenn diese später einmal festgesetzt wurden. Es stellte noch keine Tilgung dieser Beiträge, deren Höhe noch gar nicht feststand, dar. Aber es ist zu dem Zweck angesammelt worden, damit es nach der Festsetzung der Anliegerbeiträge zu deren Bezahlung verwendet werden konnte. Es kann insofern als Erfüllungsstock für diese Beträge bezeichnet werden. Das Recht über die angesam-

melten Gelder zur Verfügung stand nur der Beklagten zu. Die Mitglieder der Klägerin mussten von vornherein auf jede Rückforderung ihrer Einzahlungen verzichten. Auch die Klägerin selber konnte über die durch die Einzahlung begründeten Forderungen nicht verfügen, weil alle Konten mit der Bestimmung eingetragen waren, daß ohne Genehmigung der Beklagten nicht darüber verfügt werden dürfe. Verfügungsberechtigt war also stets die Beklagte. Diese sollte die eingezahlten Gelder nach der endgültigen Feststellung der Straßenanliegerbeiträge auf diese verrechnen. Sie konnte sich die Verfügung über die Gelder aber nach § 4 Ziffer 2 Abs 2 der Richtlinien schon vorher dadurch verschaffen, daß sie die Gelder durch das Verlangen einer Darlehnsgewährung in Anspruch nahm. Die Gewährung dieser Darlehen stand nicht etwa im Belieben oder freien Ermessen der Straßenbaukassen. Nach der Fassung der Richtlinien: "Auf Verlangen der Stadt gewährt die Vereinigung aus den Sparguthaben Darlehen an die Stadt", geht einwandfrei hervor, daß die Beklagte den Vereinigungen durch ihr Verlangen die Darlehnsgewährung bindend vorschreiben konnte. Wenn hiernach aber die Beklagte von vornherein die über den Erfüllungsstock allein Verfügungsberechtigte war, so rechtfertigt dies, sie so zu behandeln, als sei die Erfüllung bereits erfolgt. Daher ist sie gehalten, die Geldbeträge der Forderungen mit ihrem vollen Nennwert auf die in Zukunft festzusetzenden Straßenanliegerbeiträge zu verrechnen.

Hiernach mußte die Revision der Beklagten mit der
Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Krüger-Nieland

BR.Dr.Benkard ist
wegen Beurlaubung
an der Unterschrift
verhindert.
Lindenmaier

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Stadt Berlin, vertreten durch den Senat, Abteilung
Bau- und Wohnungswesen, Berlin-Charlottenburg, Kaiser-
damm 82,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

gegen

1. die Pflasterkasse Rudow 8 e.V. in Berlin-Rudow,
Neudeckerweg 22,
vertreten durch den Vorstand Willy Wolf und Robert
Weisse, ebenda,
2. des Erich Ephan, Berlin-Rudow, Glashütterstraße 36,
3. des Hermann Urbanek, Berlin-Rudow, Am Espenpfuhl 121,
4. des Albert Gröbener, Berlin-Rudow, Deutschtalstr. 77,
5. der Eheleute August und Anna Wischnewski geb. Sagant,
Berlin-Rudow,
6. der Frieda Finke, Berlin-Rudow, Deutschtalstr. 74,
7. des Karl Binse, Berlin-Rudow, Deutschtalstr. 76,
8. des Georg Stiebwert in Berlin-Rudow,
9. des Albert Zippel, Berlin-Rudow, Am Espenpfuhl 28,
10. des Max Pahl, Berlin-Rudow, Am Espenpfuhl 67,
11. den Albert Mey, Berlin-Rudow, Am Espenpfuhl 33,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Möhring -

Die Formel des Urteils vom 26. Februar 1952 wird
dahin berichtigt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 4. Mai 1951 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Karlsruhe, den 27. Februar 1952

Der Bundesgerichtshof
Erster Zivilsenat

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Krüger-Nieland

BR. Dr. Benkard ist wegen
Beurlaubung an der Un-
terschrift verhindert.

Lindenmaier